

## **Aufgebot Kernstab Gemeindeführungsstab (100)**

## **Aufgebot Sirenenalarm Alarmierungsgruppe (34)**

## **Einsatz der mobilen Sirenen durch die Feuerwehren**

## **Notauslösung der stationären Sirenen durch die Feuerwehren**

### **Weisung**

Kommandoakten K

3. Dezember 2008

#### **Inhalt:**

1. Aufgebotsorganisation
2. Ablauforganisation Sirenenalarmierung



## **Aufgebot Führungsstab Gemeinde**

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Bevölkerungsschutz und Zivilschutz regelt der Kanton Luzern das Aufgebot für die Führungsstäbe der Gemeinde sowie die Sirenenalarmierung.

Die Feuerwehren sind zuständig für die Sicherstellung des Einsatzes der mobilen Sirenen sowie die manuelle Notauslösung der stationären Sirenen bei einem Ausfall der zentralen Sirenenfernsteuerung.

Diese Weisungen regeln die Alarmorganisation und das Aufgebot für

- den Kernstab des Gemeindeführungsstabs
- die Alarmierungsgruppe der Gemeinde
- das Erstellen der Einsatzbereitschaft und die Alarmierung der Bevölkerung mit den mobilen Sirenen durch die Feuerwehren
- die manuelle Auslösung der stationären Sirenen durch die Feuerwehren

### **1. Aufgebotsorganisation**

#### **1.1 Personelle Zusammensetzung des Kernstabes Gemeindeführungsstab Alarmstufe 100**

1.1.1	Der für die Sicherheit verantwortliche Gemeinderat	(1)
1.1.2	Stellvertreter 1.1.1	(1)
1.1.3	Chef Bevölkerungsschutz der Gemeinde	(1)
1.1.4	Stellvertreter 1.1.3	(1)
1.1.5	Feuerwehrkommandant	(1)

#### **1.2 Personelle Zusammensetzung der Alarmierungsgruppe (Sirenenalarm) Alarmstufe 34**

1.2.1	Der für die Sicherheit verantwortliche Gemeinderat	(1)
1.2.2	Chef Bevölkerungsschutz	(1)
1.2.3	Zivilschutzkommandant	(1)
1.2.4	Stellvertreter 1.2.3	(1)
1.2.5	Alarmierungsverantwortlicher ZSO	(1)
1.2.6	Kdo-Gruppe der Feuerwehr	(max. 7)

#### **1.3 Alarmanlage „IML - KST-NT 2000“**

##### **1.3.1 Alarmierungsnetze Alarmempfänger (Endgeräte):**

Telefon-Festnetz	Analoge und digitale Endgeräte
Natel-Netz	Natel inkl. SMS-Prio
TPS-Netz	Pager mit Gruppenruf (alphanumerisch, priorisiert)

### 1.3.2 Anlagestruktur

- Trägerschaft: GVL Gebäudeversicherung des Kantons Luzern
- Konzept: FWI Feuerwehrinspektorat des Kantons Luzern
- Mutationsstelle: MST Feuerwehrinspektorat des Kantons Luzern
- Kommandostelle: KST Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei Luzern
- Online Verbindung MST zu KST Vom Feuerwehrinspektorat zur Kantonspolizei
  
- Auftrag Mutationen: Feu Kdo Für die Gemeinde zuständiges Feuerwehrkommando

## 1.4 Aufgebotsstufen Kernstab

### 1.4.1 Alarmstufe 100 für das Aufgebot des Kernstabes des Gemeindeführungstabes

<b>100</b>	<b>Kernstab einzeln pro Gemeinde</b>	<u>Zusammensetzung pro Gemeinde:</u>	
		1.1.1	Der für die Sicherheit verantwortliche Gemeinderat (1)
		1.1.2	Stellvertreter 1.1.1 (1)
		1.1.3	Chef Bevölkerungsschutz der Gemeinde (1)
		1.1.4	Stellvertreter 1.1.3 (1)
		1.1.5	Feuerwehrkommandant (1)
<b>Total (max.)</b>		<b>5</b>	

### 1.4.2 Alarmstufe 100 für das Aufgebot aller Kernstäbe

<b>Ganzer Kanton</b>	<u>Alle Kernstäbe</u> Gleichzeitiges Aufgebot
----------------------	--

### 1.4.3 Mögliche Vorfälle (Auftragsarten) für die Ausführung des Aufgebots für den Kernstab Gemeindeführungstab

- Aktivierung Gemeindeführungstab (Ereignis)
- Warnungen und dringliche Informationen durch den Kantonalen Führungstab (KFS)

## 1.5 Aufgebotsstufen Alarmierungsgruppe

### 1.5.1 Alarmstufe 34 für das Aufgebot der Alarmierungsgruppe

Die Alarmierungsgruppen können wie folgt aufgeboden werden:

Gemeinde	34.0	
ZS-Organisation	34.1	PILATUS
	34.2	EMME
	34.3	REGION SURSEE
	34.4	REGION ENTLEBUCH
	34.5	NAPF
	34.6	WIGGERTAL
	34.7	SEETAL
Kanton	34.10	GANZER KANTON
KKW	34.12	KKW Gösgen, Zone 2, Gefahrensektor 2
	34.13	KKW Gösgen, Zone 2, Gefahrensektor 3
	34.14	KKW Gösgen, Zone 2, Gefahrensektor 4

### 1.5.2 Die Gemeinden einzeln

34.0	Alarmierungsgruppe einzeln pro Gemeinde	<u>Zusammensetzung pro Gemeinde:</u>	
		1.2.1	Der für die Sicherheit verantwortliche Gemeinderat (1)
		1.2.2	Chef Bevölkerungsschutz (1)
		1.2.3	Zivilschutzkommandant (1)
		1.2.4	Stellvertreter 1.2.3 (1)
		1.2.5	Alarmierungsverantwortlicher ZSO (1)
		1.2.6	Kdo-Gruppe der Feuerwehr (max. 7)
<b>Total (max.)</b>		<b>12</b>	

### 1.5.3 Die ZS-Regionen

34.1	PILATUS	<u>4 Gemeinden:</u> Horw, Kriens, Stadt Luzern, Littau
34.2	EMME	<u>19 Gemeinden:</u> Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Gisikon, Greppen, Honau, Malters, Meggen, Meierskappel, Neuenkirch, Rain, Root, Rothenburg, Schwarzenberg, Udligenswil, Vitznau, Weggis
34.3	Region SURSEE	<u>21 Gemeinden:</u> Beromünster, Büron, Buttisholz, Eich, Geuensee, Grosswangen, Hildisrieden, Knutwil, Mauensee, Neudorf, Nottwil, Oberkirch, Pfeffikon, Rickenbach, Ruswil, Schenkon, Schlierbach, Sempach, Sursee, Triengen, Winikon
34.4	Region ENTLEBUCH	<u>10 Gemeinden:</u> Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt, Flühli, Hasle, Marbach, Romoos, Schüpheim, Werthenstein, Wolhusen
34.5	NAPF	<u>12 Gemeinden:</u> Alberswil, Altbüron, Ettswil, Fischbach, Gettnau, Grossdietwil, Hergiswil, Luthern, Menznau, Ufhusen, Willisau, Zell

34.6	WIGGERTAL	<u>12 Gemeinden:</u> Altishofen, Dagmersellen, Ebersecken, Egolzwil, Nebikon, Ohmstal, Pfaffnau, Reiden, Roggliswil, Schötz, Wauwil, Wikon
34.7	SEETAL	<u>17 Gemeinden:</u> Aesch, Altwis, Ballwil, Ermensee, Eschenbach, Gelfingen, Hämikon, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Inwil, Mosen, Müswangen, Retschwil, Römerswil, Schongau, Sulz

#### 1.5.4 Der ganze Kanton

34.10	Ganzer KANTON	<u>Alle Alarmierungsgruppen</u> Gleichzeitiges Aufgebot
-------	---------------	--

#### 1.5.5 Die Alarmierungsgruppen innerhalb der Zone 2, KKW Gösgen

34.12	KKW Gösgen Gefahrensektor 2	<u>16 Gemeinden:</u> Altishofen, Buchs, Büron, Dagmersellen, Knutwil, Kulmerau, Langnau, Nebikon, Reiden, Richenthal, Schlierbach, Triengen, Uffikon, Wikon, Wilihof, Winikon
34.13	KKW Gösgen Gefahrensektor 3	<u>18 Gemeinden:</u> Altishofen, Buchs, Büron, Dagmersellen, Knutwil, Kulmerau, Langnau, Nebikon, Pfaffnau, Reiden, Richenthal, Roggliswil, Schlierbach, Triengen, Uffikon, Wikon, Wilihof, Winikon
34.14	KKW Gösgen Gefahrensektor 4	<u>3 Gemeinden:</u> Pfaffnau, Roggliswil, Wikon

#### 1.5.6 Mögliche Vorfälle (Auftragsarten) für die Ausführung des Aufgebots für die Alarmierungsgruppe

- Sirenenauslösebereitschaft erstellen
- Sirenenalarm auslösen
- Sirenenfehlalarm

## 2 Ablauforganisation Sirenenalarmierung

### 2.1 Örtliche Organisation vorbereiten

Der Zivilschutzkommandant erstellt und aktualisiert die folgenden Dossiers zu Händen der Feuerwehren:

- Routenplan und –beschreibung für den Einsatz der mobilen Sirenen
- Dossiers für die Notauslösung der stationären Sirenen
- Sicherstellung des Zutritts zu den stationären Sirenen

## 2.2 Aufgaben im Alarmfall

### **Einrückungsort ist immer der KP Feuerwehr (Feuerwehrgebäude)**

1. Einrücken im KP Feuerwehr
2. Standort besetzt halten
3. Verbindungen sicherstellen, Radio hören (DRS 1)
4. Je nach Auftrag, Massnahmen gemäss Dossier ausführen (inkl. mobile Sirenen)
5. Kontrolle ob Massnahmen ausgeführt und Vollzugsmeldung an den Auftraggeber
6. Informationen sicherstellen
7. Weitere Massnahmen nach Bedarf

## 2.3 Allgemeiner Alarm

Der **allgemeine Alarm** kann bei drohender oder unmittelbar bevorstehender Gefahr für die Bevölkerung ausgelöst werden. Das folgende Vorgehen ist **zwingend** einzuhalten:

- Ein allgemeiner Alarm ist immer mit einer ICARO\*-Meldung (Radio) gekoppelt
- Der „Besteller“ des allgemeinen Alarms muss der ELZ KAPO die nötigen Angaben (Ereignis, Ort, Zeit, mögliche Auswirkungen, Verhaltensanweisungen) auf schriftlichem Weg mitteilen (Fax)
- Diese Meldung wird grundsätzlich von der Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei nach den Angaben des Bestellers verfasst und an die Radiostationen weitergeleitet.
- **Der Alarm darf erst ausgelöst werden, wenn die ELZ KAPO bestätigt, dass die ICARO-Meldung abgesetzt ist respektive die Alarmierungszeit bekannt gibt.**

\* ICARO = Information Catastrophe Alarme Radio Organisation

## 2.4 Sirenentest

Der Sirenentest findet jeweils gesamtschweizerisch am 1. Mittwoch im Februar, um 13.30 Uhr bis spätestens 14.00 Uhr statt.

Der Sirenentest wird gemäss schriftlichem Auftrag von der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug organisiert und durchgeführt.

Der Zivilschutzkommandant trifft mit dem Kommando der Feuerwehr mindestens 4 Wochen im Voraus die nötigen Absprachen und veranlasst die notwendigen Aufgebote.

Die Feuerwehren haben den Sirenentest als Ausbildungsgefäss (Orts-, Zutritts- und Anlagekenntnis) zu nutzen. Die von der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug vorgegebenen einheitlichen Abläufe und Aufträge sind zwingend einzuhalten und durchzuführen.

Allfällige weitere notwendige Instruktionen der Feuerwehrekader und Angehörigen des Gemeindeführungsstabes erfolgen nach Weisung des Chefs Bevölkerungsschutz in Absprache mit dem Zivilschutzkommandanten und dem Feuerwehrkommando.

Sämtliche Aufwendungen der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Alarmierung der Bevölkerung sind durch die Gemeinde nach den gültigen Entschädigungsansätzen zu besolden.

## 2.5 Kantonaler Probealarm

Der kantonale Probealarm für die Führungsstäbe der Gemeinden wird durch die ELZ der Kantonspolizei vierteljährlich an folgenden Daten durchgeführt:

Monat Januar	4. Woche	Donnerstag	zwischen	19.00 – 20.00 Uhr
Monat April	4. Woche	Donnerstag	zwischen	19.00 – 20.00 Uhr
Monat Juli	4. Woche	Donnerstag	zwischen	19.00 – 20.00 Uhr
Monat Oktober	4. Woche	Donnerstag	zwischen	19.00 – 20.00 Uhr

Hörer abheben, Verständigung überprüfen und wieder auflegen.

Der Alarmteilnehmer meldet dem Feuerwehrkommandanten umgehend, wenn er keinen Alarm erhalten oder bei der Alarmierung Fehler festgestellt hat.

## 2.6 Mutationen

**Änderungen wie Austritte, Eintritte oder Änderung der Telefonnummern sind ausschliesslich und direkt dem Feuerwehrkommandanten zu melden.** Dieser leitet die Mutationen mit den entsprechenden Formularen an die Mutationsstelle im Feuerwehrinspektorat weiter.

## 2.7 Bereinigung der Unterlagen

Die Kontrolle, Aktualisierung und Bereinigung der Dossiers für die Sirenenalarmierung erfolgt mindestens 1 x pro Jahr durch den Zivilschutzkommandanten.

## 2.8 Instruktion

Der Zivilschutzkommandant stellt in Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten sicher, dass die Feuerwehrekader über Auftrag und Abläufe der Sirenenalarmierung instruiert sind. Bei Bedarf (personelle Änderungen, Veränderungen der Anlagen) sind zusätzliche Instruktionen unabdingbar. Der Termin ist zwischen den Beteiligten abzusprechen und nach Möglichkeit mit einer Kaderübung der Feuerwehr zu koordinieren.

## 2.9 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (*Art. 4 und 43*)
- Verordnung über die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung vom 5. Dezember 2003
- Weisung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Durchführung von Sirenentests vom 1. März 2004
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Luzern
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz des Kantons Luzern

## 2.10 Führung gemäss § 117 des Gesetzes über den Feuerschutz

Diejenige Person, welche zuerst im KP Feuerwehr einrückt, übernimmt die Führung. In der Regel liegt die Leitung des Einsatzes beim Feuerwehrkommandanten der vom Ereignis betroffenen Gemeinde. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.

Die Person, die das Kommando innehat, trifft die nötigen Anordnungen. Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert die Person, die das Kommando innehat, über die Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei Luzern einen Katastropheneinsatzleiter an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Luzern, 3. Dezember 2008

GEBÄUDEVERSICHERUNG  
DES KANTONS LUZERN

Vinzenz Graf  
Feuerwehrinspektor GVL

Genehmigt durch den Stabschef des Kantonalen Führungsstabes

Luzern, 3. Dezember 2008

KANTONALER FÜHRUNGSSTAB

Harry Wessner  
Stabschef KFS

- Geht an
- o Feuerwehrkommando/Gemeindebehörde
  - o MZJ intern
  - o GVL intern